

Presseerklärung des Gerichts zu Arnhem

Beschwerdekommission Sexueller Missbrauch in der Römisch-katholischen Kirche hat unsorgfältig gehandelt

(Arnhem, 18. April 2018)

Die Arbeitsweise der Beschwerdekommission Sexueller Missbrauch in der Römisch-Katholischen Kirche hat in einigen Fällen unsorgfältig geurteilt. Zu diesem Urteil kommt das Gericht, in dessen Augen die Beschwerdekommission sich nicht an die eigenen Verfahrensregeln gehalten hat und dabei – hinsichtlich des Angeklagten - gewisse fundamentale Rechtsgrundsätze verletzt hat.

Genannte Beschwerdekommission hat viele Klagen gegen Mitarbeiter der Römisch-Katholischen Kirche untersucht und circa 1.000 Klagen als begründet erklärt. Inzwischen hat sie ihre Arbeit eingestellt.

Die Stiftung „Hl. Johannes“ hatte im Namen einiger Angeklagten ein Urteil gegen die Beschwerdekommission angestrebt. Sie war der Meinung, dass das Beschwerdeverfahren unsorgfältig und gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sei. Unter anderem beklagte sie die mangelhafte Untersuchung der Tatsachen, eine vorurteilshafte Haltung zu Gunsten der Opfer, mangelhafte Anwendung des Grundrechtes auf rechtliches Gehör sowie unzureichende Veröffentlichungen.

Sorgfältige Verfahrensregeln

Das Gericht urteilt, dass die Verfahrensregeln der Beschwerdekommission an sich nicht in Konflikt sind mit den Grundsätzen der sorgfältigen Behandlung einer Beschwerde. Ausdrücklich wird in jenen Regeln von der Unschuld der Angeklagten ausgegangen und ist es innerhalb dieser Verfahrensweise zulässig, auch Klagen gegen bereits Verstorbene in Behandlung zu nehmen.

Arbeitsweise entgegen eigenen Regeln und unsorgfältig und damit unrechtmäßig

Das Gericht urteilt allerdings wohl, dass die Arbeitsweise der Beschwerdekommission in einigen Beispielfällen nicht sorgfältig war. Die Beschwerdekommission hat sich in jenen Fällen nicht an die eigenen Verfahrensregeln gehalten und dabei hinsichtlich der Angeklagten einige fundamentale Rechtsgrundsätze verletzt.

Verletzung der Rechtssicherheit und des Grundrechts auf rechtliches Gehör sowie untauglicher Beweis

Dabei hat die Beschwerdekommission die Rechtssicherheit und das Grundrecht auf (gerichtliches) rechtliches Gehör verletzt. So wurde ein Verfahren wiedereröffnet und eine Klage als begründet erklärt, die bereits durch ein unwiderrufliches Urteil als unbegründet erklärt worden war.

Außerdem verwendete die Beschwerdekommission eine untaugliche Beweiskonstruktion. Nach Urteil des Gerichtes ist es nicht ausreichend, wenn die Beschwerdekommission den Inhalt einer Klage lediglich wahrscheinlich findet. Die konsistente Erklärung eines Klägers allein liefert noch keinen ausreichenden Beweis. Das Gericht gibt dabei zu bedenken, dass zwei Klagen über Missbrauch anderer Art, in einer anderen Periode und in einem anderen Zusammenhang, die auf sich selbst stehend nicht beweisbar waren, nicht zum wechselseitigen Beweis gebraucht werden dürfen.

Immerhin geht es diesen Fällen um ernste und infame Anschuldigungen, die im Blick auf die angeklagte Person nicht leichtfertig für wahr gehalten werden dürfen.